

# Werd, die eine Hälfte des heutigen Neuendorf

## 1. Der richtige Name

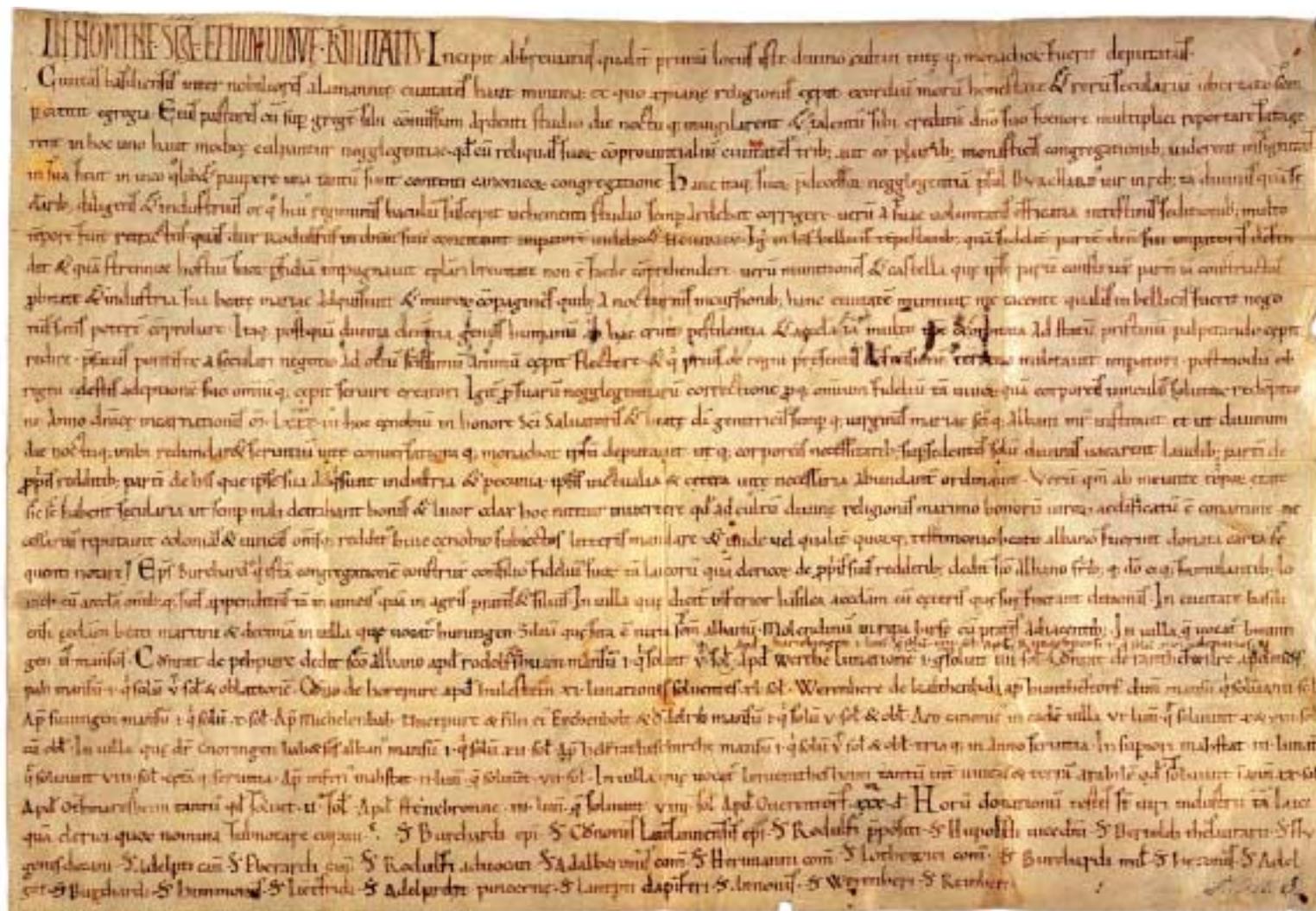
Soweit sich die Forscher überhaupt mit Neuendorf befasst haben, bezeichnen sie durchwegs «Oberwerd» als den ältern Namen für Neuendorf, so beispielsweise auch Bruno Amiet im Ortsregister des 1. Bandes der Solothurnischen Geschichte. Der Grund dafür ist die von Bernhard Wyss im Jahre 1886 publizierte Sage<sup>1)</sup>, in der es heisst, laut Urkunden und Volkstradition sei die Stephanskapelle eine Filialkirche des Stiftes Schönenwerd gewesen, «daher mit samt der kleinen Ortschaft, die in der nächsten Nähe um das Kirchlein entstanden war, Oberwerd geheissen». Heute weiss man, dass der Name Oberwerd für Werd bei Oberkappel/Kestenholz steht und dass es zwischen dem

Stift Schönenwerd und der Stephanskapelle keine Beziehungen irgendwelcher Art gegeben hat<sup>2)</sup>. Werd/Neuendorf wird in den ältesten Urkunden zur Unterscheidung von Oberwerd ganz einfach «Werd» oder «Werd bei Härkingen» genannt. Selbst der Feldmesser Ludwig Erb kannte noch den alten, richtigen Namen, bezieht sich doch sein Plan 1724 auf «Neuwendorff das vorzeiten Werdt ob Herchingen ist genannt worden».

- 1) *Vom Jura zum Schwarzwald, herausgegeben von F. A. Stocker, Aarau 1886, 3. Bd. S. 42.*
- 2) *Vergleiche die Veröffentlichungen des Staatsarchivs Solothurn über Schönenwerd in Heft 1–2 1965 und Heft 3–4 1967.*

## 2. «Werthe», Teil der alt-bechburgischen Grundherrschaft

In einer Urkunde aus der Zeit um 1100 – das genaue Datum steht nicht fest – werden die Schenkungen aufgezählt, die das 1083 gegründete Kloster St. Alban bei Basel erhalten hat. Darunter sind auch 2 so genannte «lunationes», eine bei «Werthe» und eine bei «Harichingen» (Härkingen), welche Conrad von Bechburg, der Schlossherr auf Alt-Bechburg ob Holderbank, vergabte. Die «lunatio» ist ein Acker, der in einem Mondmonat gepflügt werden kann, also in der Grösse von damaligen 29 Jucharten. Verschenkt wurde nicht das Eigentum am fraglichen Acker im heutigen Sinn, sondern der Bodenzins von 4 «solidi», der vom Bewirtschafter des Ackers jährlich



Urkunde aus dem Staatsarchiv Basel. In der neuntuntersten Zeile «Werthe» erwähnt.

zu bezahlen war. Wir befinden uns damit mitten im heute schwer verständlichen Zeitalter des Lehenwesens, der Feudalherren und der Grundherrschaften. Conrad von Bechburg hat als Grundherr die Verfügungsgewalt über das kultivierte Land in Werd, was bedeutet, dass er den auf diesem Boden lastenden *Bodenzins* verkaufen und verschenken kann.

### 3. Die Neuorganisation des Bodenzinses zwischen 1100 und 1200

Rund 100 Jahre nach dieser Schenkung ist der Bodenzins ganz anders organisiert. Das Kloster St. Urban besitzt jetzt 2 Schupposen zu Werd, die es alsbald gegen 2 andere in Langenthal vertauscht. (SUB Bd. 1 Nr. 285). Die Schuppose ist etwas ganz anderes als die «lunatio». Sie ist der zur Handelsware gewordene Bodenzins. Die Schuppose umfasst in unserer Gegend in der Regel 10 Jucharten (Ackerland) und dazu 1-2 Mannwerk (Mattland), wobei das Land immer in mindestens 3 verschiedenen Fluren liegt. Einen zusammenhängenden Acker von der Grösse einer «lunatio» gibt es von jetzt an nie mehr. Zwischen 1100 und 1200 ist der Bodenzins an die Dreizelgenwirtschaft (siehe S. 36) angepasst worden.

Mit der Kommerzialisierung des Bodenzinses mehren sich nun die Urkunden über den Handel mit Schupposen in Werd, bis schliesslich die ersten Urbare erscheinen; diese sind zur Hauptsache nichts anderes als Schupposenverzeichnisse.

### 4. Die Falkensteiner in Werd

Im Jahr 1299 verkauft Graf Otto von Falkenstein dem Kloster St. Urban 2 Schupposen zu Werd. Die Falkensteiner treten damit für Werd erstmals in Erscheinung. Sie sind vom gleichen Stamm wie die Bechburger; die beiden Geschlechter haben in einem nicht bekannten Zeitpunkt die Rechte in Werd unter sich aufgeteilt.

### 5. Twing und Bann über Werd oder über halb Neuendorf

Nebst dem Bodenzins hatte der Grundherr auch das mit Twing und Bann bezeichnete Recht, für eine Dorfgemeinschaft Gebote

und Verbote zu erlassen. Dieses Recht besaßen für Werd die Falkensteiner auf dem Schloss Alt-Falkenstein in der Klus. Es ergibt sich dies aus dem Ehevertrag zwischen Hug von Falkenstein und Anna von Dürrach vom 27. April 1385 im Staatsarchiv Solothurn. Weil die Ehe kinderlos blieb und weil die Ehefrau zuerst verstarb, fielen nach dem Vertrag Twing und Bann zu Werd an die Falkensteiner zurück, nämlich an Hans II., den Brudersohn des Hug und an dessen Sohn Hans Friederich, der 1419 Landgraf im Buchsgau war. Von diesen beiden kamen Twing und Bann durch Kauf an Solothurn. Danach besass Solothurn, wie es in der Aufzählung seiner Rechte im Urbar 1518 S. 19–21 heisst, «die Hälfte von Twing und Bann zu Neuendorf».

### 6. Werd, ein Meierhof

Rudolf von Wart – seine Mutter soll eine Bechburgerin gewesen sein – verkaufte 1305, drei Jahre bevor er zum Königs-mörder wurde, dem Kloster St. Urban ein Zinsgut zu Werd bei Härkingen (SW 1824 S. 69). Zeuge bei diesem Verkauf war Conrad der Meier zu Werd.

Als Meier bezeichnete man den Verwalter eines grundherrlichen Gutes, der für den Grundherrn die Abgaben einzog und unter den Angehörigen der Grundherrschaft für Ordnung sorgte. Werd war somit vorerst ein Meierhof, auch Fronoder Herrenhof genannt. Wo dieser Hof gestanden hat, weiss man nicht. Man darf aber darüber spekulieren. Vielleicht stand der Herrenhof auf zinsfreiem Boden. Bei dieser Annahme hat man aufgrund der Angaben im Urbar 1723 (siehe S. 99) die Wahl zwischen den Grundstücken, auf denen heute das Untervogthaus und das Café Werd stehen; auch der «Hensel Bifang» in der östlichen Ecke Dorfstrasse/Fulenbacherstrasse fällt in Betracht. Rein gefühlsmässig ziehen wir den im Plan 1724 mit der Nr. 14 eingetragenen Hausplatz vor, der damals dem Urs Müstelj gehörte, und zwar deshalb, weil er so schön an der heutigen Werdstrasse liegt. Es gibt dafür auch einen sachlichen Grund, nämlich den, dass den dortigen Häusern das Wasser extra aus dem Dorfbach zugeführt wurde, was deren Stellenwert im

Dorfgefüge unterstreicht. Zum Umschwung des Herrenhofes wären dann die ebenfalls bodenzinsfreien «Pündtenacher Byfangen» zu rechnen.

### 7. Werd, eine Dingstätte der Landgrafschaft Buchsgau

Der Buchsgau entstand als Verwaltungseinheit unter Kaiser Karl dem Grossen mit der karolingischen Verwaltungsreform um 800. – Unter der Landgrafschaft Buchsgau ist die oberste Staatsgewalt zu verstehen, ausgeübt im Namen und im Auftrag des Fürstbischofs von Basel von den jeweiligen Landgrafen.

*Der Landgraf kann, wann immer er will, einen Landtag einberufen. Alle über 13-Jährigen sind gehalten, daran teilzunehmen. Während des Landgerichts herrscht Fehdestillstand. Wer dieses Gebot bricht, ist dem Landgrafen ohne Gnade mit Leib und Gut verfallen (RQS Bd. 1. S 436).*

Eine solche Stätte, wo allein Todesurteile gefällt werden konnten und wo der Landtag zusammentrat, war auch in Werd. Der Landtag vom 17. März 1417 fand beispielsweise statt zu Werd bei der Eiche (RQS Bd. 1 S. 257). «Ein juchart by der eych ze Werde neben der strass» gehörte gemäss Urbar 1423 S. 105 in die Hasenburgschuppose des Hans Meyer; näher lässt sich der Platz nicht lokalisieren, da wir nicht wissen, ob mit der Strasse die bereits beschriebene Landstrasse (siehe S. 23) gemeint ist, oder die Strasse nach Härkingen. Mit dem Erwerb der landgräflichen Lehenrechte durch die Städte Bern und Solothurn im Jahre 1426 hatte es mit dem Landtag sein Ende. Mehr als 100 Jahre später, im Jahre 1545, wird jedoch noch ein halbes Mannwerk Matten bei dem Landgericht erwähnt<sup>1)</sup>. Der Platz blieb lange im Gedächtnis der Bevölkerung haften.

<sup>1)</sup> *Oltner Urkundenbuch, bearbeitet von Eduard Fischer (Olten 1972) Nr. 154 S. 173*

### 8. Die Leibeigenen und Erblehenbauern in Werd

Die Familie Meier: Conrad der Meier, der 1305 als Zeuge auftritt (siehe Ziff. 6. hiervor), muss damals



**Die «Migros-Blöcke», ein möglicher Standort des Meierhofs zu Werd**

schon ein älterer Mann gewesen sein und schon vor der Gründung der Eidgenossenschaft gelebt haben. Er hatte einen Bruder namens Hanmann, und dieser wiederum hatte eine Tochter namens Hemmina, die 1322 bereits verheiratet war und Kinder hatte. «Conrads seligen Bruders Tochter und ihre Kinder» heisst es in der betreffenden Urkunde. Im gleichen Jahr lebte Rudi Meier, der Sohn des verstorbenen Conrad. Dieser war mit einer Anna verheiratet und das Ehepaar hatte bereits Kinder. Die beiden Ehefrauen Anna und Hemmina waren froburgische Leibeigene, aber mit dem Privileg ausgestattet, dass sie nicht in eine andere Herrschaft verkauft werden durften. Deshalb werden sie in der Urkunde vom 15. Oktober 1322 (RQS Bd. 1 S. 248), die von einem Verkauf froburgischer Leibeigener handelt, mit ihren Namen als Ausnahmen erwähnt.

Ein späteres Mitglied der Familie Meier ist Hans Meyer von Neuendorf, dem wir die erste Urkunde mit dem Namen Neuendorf verdanken und der 1408 und 1409 daselbst wohnte (siehe S. 41). Er bewirtschaftete 1423 eine Hasenburgschuppe in Werd. Das Geschlecht könnte im Namen Hofmeyer weitergelebt haben. Ein

Hans Hofmeyer besass 1530 Land an den «Furtacheren» (Urbar 1530 S. 372). Vielleicht steht auch der Name Hofmann mit dem Meierhof zu Werd in einer Beziehung. Die Hofmann gehörten zu den ältesten Neuendörfer Geschlechtern. Hans Hofmann, Sohn des Udalricus, hat sich gemäss dem Verlobtenbuch 1621 verheiratet. Die Hofmann wohnten 1723 unterhalb des Pfarrhauses.

#### Die Familie Wolf:

Womöglich noch älter als Conrad, der Stammvater der Meier, war Rudi Wolf. Die Kinder Rudi Wolfs selig bauerten 1319 auf drei Schuppen in Werd. Im Prozess der Schwester des letzten Bechburgers um ihr väterliches Erbe wurden die Wolf und ihre Schuppen als altbechburgisches Eigentum angesprochen<sup>1)</sup>. Ruedi Wolfs Haus markierte 1423 die Grenze zwischen Kipf und Werd (Urbar 1423 S. 89), ein «Ruedy» Wolf übernahm nach 1423 die Schuppe des Hans Meyer, und auf diesen Ruedi Wolf folgte der Schuhmacher Marti Wolff (Urbar 1423 S. 104). Vielleicht hat Neuendorf diesem Geschlecht mit dem Flurnamen Wolfacker und dem Wolfackerweg unbewusst ein Denkmal gesetzt.

*Die Existenzgrundlage* dieser Geschlechter bildete der Ackerbau auf den ihnen zugewiesenen Schuppen. Zwischen dem Zinsherrn und ihnen bestand nach germanischer Rechtsanschauung ein Treueverhältnis: Den Bauern konnte nicht gekündigt werden, und im Todesfall ging das Verhältnis auf die Erben über. Andererseits waren die Bauern im buchstäblichen Sinne des Wortes «an die Scholle gebunden». Auf diesen Grundlagen haben die Meier und die Wolf die schrecklichen Pestjahre des 14. Jahrhunderts, die Zerstörungen während des Einfalles der Gugler im Jahre 1376 und vieles andere mehr überstanden.

<sup>1)</sup> *Am Landtag zu Werd vom 11. Mai 1400, wo Hans von Heidegg Gelegenheit erhielt, seiner Gattin Erbanprüche geltend zu machen. Unter diesem Datum in der Regesten-Urkundensammlung im Staatsarchiv Solothurn.*